

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Artikel 1. Anwendbarkeit

Alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen, sowie die mit Minigrip Nederland BV und DaklaPack Deutschland geschlossen Verträge, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. In diesen Bedingungen wird mit dem Auftragnehmer der Anbieter/Verkäufer bezeichnet, das heißt derjenige, der diese Bedingungen anwendet. Mit dem Auftraggeber wird die Vertragspartei bezeichnet. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich angenommen hat.

Artikel 2. Angebote/Preisänderungen

Alle Angebote und Preisangaben sind grundsätzlich unverbindlich. Alle Geschäfte werden immer aufgrund der am Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise abgeschlossen. Ergeben sich zwischenzeitliche Preiserhöhungen, wie etwa infolge einer Erhöhung von Gebühren, Steuern, Werkspreisen, Rohstoffen, Frachtkosten, Änderung der Währungsverhältnisse oder infolge ähnlicher Faktoren, so hat der Auftragnehmer die Befugnis, den Preisunterschied an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber seinerseits ist dazu berechtigt, innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung den erteilten Auftrag zurückzugeben und sich auf Erstattung des schon vom Auftragnehmer geleisteten, aufgrund der zuvor vereinbarten Preise, zu beschränken.

Artikel 3. Lieferung/Gefahübergang

Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager des Auftragnehmers, und alle Waren werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers befördert, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und zu dessen Lasten schließt der Auftragnehmer eine Transportschadenversicherung ab. Der Auftragnehmer liefert innerhalb der vereinbarten Frist. Überschreitet der Auftragnehmer die gesetzte Lieferfrist, so hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Der Auftraggeber ist ausschließlich dazu befugt, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Nichterfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt, so bleiben diese Leistungen gültig, und der Auftraggeber hat Anspruch auf einen entsprechenden Teil des vereinbarten Preises.

Falls bei vereinbarten Teillieferungen die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abgenommen wurden, hat der Auftragnehmer das Recht - nach seiner Wahl- die restliche Lieferung auszuliefern und zu berechnen oder die noch ausstehende Lieferung zu anulieren.

Zwischengelagerte Waren werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers bewahrt, das Risiko des Auftraggebers von Qualitätsverlusten inbegriffen.

Die durch den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers unterschriebenen Lieferscheine, Frachtpapiere, Rechnungen oder sonstige Empfangsbescheinigungen gelten als Beweis, dass die Waren durch den Auftraggeber oder im Auftrag des Auftraggebers komplett und in gutem Zustand angeliefert wurden, es sei denn, dass auf dem Empfangsdokument etwaige Bemerkungen festgelegt werden.

Artikel 4. Rücklieferungen

Rücklieferungen, ohne vorherige Absprache können vom Auftragnehmer nicht akzeptiert werden. Die Kosten von akzeptablen Rücklieferungen fallen zu Lasten des Auftraggebers, falls nicht anders vereinbart.

Artikel 5. Abweichungen

Nachfolgende Abweichungen werden als zulässig betrachtet. Bei der Beurteilung ob eventuelle Abweichungen außerhalb der zulässigen Grenzen fallen, muss die gesamte Lieferung beurteilt werden.

a. Bei der Stückzahl sind folgende Abweichungen bezüglich der Bestellmengen zulässig:

Weniger als 500 kg	25%
500 – 1000 kg	20%
1000 – 2500 kg	15%
2500 kg und mehr	10%

Falls der Auftraggeber eine minimale oder maximale Abweichung vorschreibt, so wird diese verdoppelt.

b. Beim Format, sowohl in der Länge als auch in der Breite, eine Unter- bzw. Übertoleranz von 5%. Für bedruckte Beutel mit Seitennaht in der Breite eine Untertoleranz von 5%. Alle Toleranzen haben ein Maximum von 1 cm.

c. Materialstärke 10% dicker oder dünner.

d. Abweichungen bei Bedruckungsfarben sind zulässig insofern diese Folgen sind vom Produktionsprozess oder eingesetzten Material und als unvermeidlich angesehen werden. Angaben bezüglich Farbbeinheit oder Haltbarkeit können nicht garantiert werden.

e. Geringe Abweichungen in Qualität, Einfärbung, Transparenz usw., sind kein Grund zur Reklamation.

Artikel 6. Reklamationen

a. Reklamationen müssen spätestens 10 Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich eingereicht werden. Nach dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr anerkannt, verborgene Fehler sind hierbei jedoch ausgeschlossen. Hierfür gilt eine Frist von maximal 2 Monaten. Auch können keine Reklamationen akzeptiert werden, falls die gelieferten Produkte bereits weiterverarbeitet oder benutzt wurden. Reklamationen oder Meinungsverschiedenheiten egal welcher Art, geben dem Auftraggeber nicht das Recht, die Rechnung nicht oder später zu bezahlen. Der Auftragnehmer haftet bei Lieferungen maximal mit dem gesamten

Rechnungsbetrag, bei Teillieferungen mit dem angegebenen Rechnungsteil.

b. Fehler in Teilen der Lieferung geben nicht die Berechtigung, die gesamte Lieferung zu reklamieren.

Artikel 7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt entbindet den Auftragnehmer von dessen Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber. Als Faktoren höherer Gewalt sind unter anderem Geschehnisse zu betrachten, die einen deutlich nachweisbaren Einfluss auf die Betriebsführung beim Auftragnehmer haben, wie etwa schwere Störungen im Produktionsverfahren, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Brand, Verkehrsstörungen, Streiks, Einfuhr- und Handelsverbote, Absperrungen, extreme Wetterverhältnisse, usw.

Artikel 8. Gewährleistung

Die durch den Produzenten festgelegten Garantiebestimmungen gelten für die gelieferten Artikel. Der Auftragnehmer leistet nur dann Gewähr, wenn dies im übrigen ausdrücklich in seinen Angeboten oder in den mit ihm geschlossenen Verträgen bestimmt worden ist. Nimmt der Auftraggeber selbst Änderungen vor, verarbeitet er das Produkt oder verwendet er das gelieferte Produkt unsachgemäß, so erlischt die Gewährleistungsverpflichtung. Wurde die Gewähr geleistet, so gilt sie nur, wenn der Auftraggeber alle Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber in finanzieller Hinsicht oder sonst wie erfüllt hat.

Artikel 9. Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt bei der gesamten Lieferung keine Haftung von Schäden an Material, Personen oder durch z.B. Geruchsentwicklung, Verfärbung, Durchfettung oder auf welche andere Art und Weise entstandenen nachteiligen Einflüsse auf das verpackte Produkt. Außerdem ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, ob die bestellte Ware geeignet ist für den vom Auftraggeber angegebenen Verwendungszweck oder eine Ver- oder Weiterverarbeitung, falls nicht schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt. Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für Schaden aus, wenn und insofern dieser die Folge von Vorsatz oder grober Nachlässigkeit seines Personals ist oder von Dritten, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags einsetzt.

Artikel 10. Urheberrecht

1. Die vom Auftraggeber hergestellten Entwürfe, Matrizen, Klischees, Bildträger und Lithographien, Werkzeuge u. ä. werden ihm in Rechnung gestellt, auch wenn diese nach ihrer Herstellung nicht mehr für einen Lieferungsantrag verwendet werden. Wurde nicht etwas anderes vereinbart, so bleiben sie das Eigentum des Auftragnehmers. Eine Eigentumsübertragung an den Auftraggeber oder an

Dritte kann nicht verlangt werden.

2. Der Auftraggeber haftet für eine sich aus seiner Bestellung ergebende Verletzung von Patenten, Mustern, Entwürfen und derartigen Rechten.

3. Der Auftraggeber hat Satz- und Druckfehler in den Druckfahnen zu prüfen und zu berichtigen. Werden diese Druckfahnen für druckreif befunden, so sind sie wieder zurückzusenden.

4. Für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler ist der Auftragnehmer nicht haftbar. Mündlich mitgeteilte Änderungen sind schriftlich zu bestätigen.

5. Die uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Manuskripte, Originale, Klischees, Lithographien, Bildträger, Druckerzeugnisse, usw., die das Eigentum Dritter sind, werden auf Gefahr des Auftraggebers höchstens 2 Jahre nach der Auftragserteilung aufbewahrt. Dem Auftraggeber wird empfohlen, dafür eine Versicherung abzuschließen.

Artikel 11. Zahlung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, so haben alle Zahlungen innerhalb der vom Auftragnehmer auf der Rechnung erwähnten Frist zu erfolgen. Wird diese Frist überschritten, so erfolgen alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist der Auftraggeber von Rechtswegen im Verzug. Ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen über den ausstehenden Betrag. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sich auf Aufrechnung zu berufen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Zahlungsfrist abließ, ist die Forderung des Auftragnehmers auf jeden Fall bei Konkurs des Auftraggebers unverzüglich fällig, wie auch wenn der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm diesen gewährt wurde, im Falle dessen Entmündigung, Sterben, Liquidation oder Geschäftsauflösung, sowie bei Beschlagnahme der Sachen des Auftraggebers. Hat der Auftragnehmer eine nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlte Forderung Dritten zum Inkasso übergeben, so ist er befugt, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber in der Art außergerichtlicher Inkassokosten auf jeden Fall einen Betrag, der auf dem Inkassotarif des „Nederlandse Orde van Advocaten“* basiert und über den noch ausstehenden Rechnungsbetrag zuzüglich der eventuell schuldigen Zinsen berechnet wird.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

Bis zur vollständigen Zahlung bleiben alle vom Auftragnehmer gelieferten Sachen dessen Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen aus Verträgen, bei denen neben der Lieferung von Sachen auch die Verrichtung von Tätigkeiten vereinbart wurde. In diesem Falle bleiben die Sachen bis zur vollständigen

Zahlung durch den Auftraggeber der sich aus dem Vertrag ergebenden Forderung des Auftragnehmers dessen Eigentum. Hat der Auftraggeber oben erwähnte Forderungen nicht bezahlt, so ist er nicht berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen mit einem Pfandrecht oder einem besitzlosen Pfandrecht zu belasten. Wünschen Dritte oben erwähnte Sache mit einem solchen Recht zu belasten, so verpflichtet der Auftraggeber sich ihnen gegenüber, dass er erklärt, nicht zur Belastung mit einem Pfandrecht befugt zu sein, sobald der Auftragnehmer dies verlangt.

Weiter verpflichtet der Auftraggeber sich, keine Urkunde zu unterzeichnen, wobei Sachen mit einem Pfandrecht belastet werden. In diesem Falle begehrt der Auftraggeber Unterschlagung. Erfüllt der Auftraggeber, welche Verpflichtung aus dem Vertrag auch immer in Bezug auf verkaufte Sachen oder die auszuführenden Tätigkeiten gegenüber dem Auftragnehmer nicht, so ist dieser ohne Inverzugsetzung befugt, sowohl die ursprünglich gelieferten wie auch die neu gestalteten Sachen zurückzunehmen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, den Lagerplatz dieser Sachen zu betreten.

Artikel 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle vom Auftragnehmer gemachten Angebote und auf alle mit ihm geschlossenen Verträge, findet Niederländisches Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen oder Angeboten ergeben, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, und soweit nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, werden dem Urteil des örtlichen Gerichtsstandes des Auftragnehmers unterworfen. Der Auftragnehmer behält sich daneben nach seiner Wahl das Recht vor, sich an den örtlichen Gerichtsstand des Auftraggebers zu wenden.

Artikel 14. Allgemeine Vereinbarungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei allen Aufträgen, falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Abweichende Bedingungen, welche in Bestellungen und/oder Briefen des Auftraggebers aufgestellt werden, sind nur gültig, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Auch werden allgemeine Bemerkungen im Kaufvertrag des Auftraggebers, welche oben genannten Vereinbarungen widersprechen, nicht ohne ausdrücklich schriftliche Bestätigung anerkannt. Bei allen durch den Auftraggeber nicht eingehaltenen Bedingungen dieser Vereinbarungen behält der Auftragnehmer sich das Recht vor, den Vertrag fristlos zu beenden. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten zu vergüten.

* Zu vergleichen mit der "Anwaltskammer" in der BRD.